

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2335

## Einwohnergemeinde Welschenrohr: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) zur Genehmigung ein.

Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:

- Nutzungsplan GEP, Situation 1:1'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000
- Nutzungsplan (Bericht).

Orientierenden Inhalts sind die folgenden Berichte:

- Bericht GEP-Zusammenfassung
- Bericht Hydraulische Berechnung.

- 1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1859 vom 28. September 1999 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1993, von Welschenrohr ersetzen.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

- 2.2 Am 8. Februar 2010 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Welschenrohr den GEP und dessen öffentliche Auflage vorbehältlich eingehender Einsprachen. Da während der vom 22. Februar 2010 bis 21. März 2010 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.

Am 17. August 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

### 2.3 Hinweis

Die in den GEP-Plänen dargestellten „Siedlungsgebietsgrenze“ und „Reservezonengrenze“ entsprechen zwar weitgehend der Bauzonengrenze bzw. der Reservezonengrenze gemäss Zonenplan, sie sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

### 2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund, zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Mit der Erarbeitung des GEP musste festgestellt werden, dass sich in Welschenrohr der Untergrund schlecht für Versickerungen eignet. Es wurde deshalb auf eine Versickerungspflicht oder Versickerungsprüfpflicht verzichtet. Trotzdem ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser nicht zu fassen und abzuleiten, sondern breitflächig versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen, mittels sickerfähigen Belägen, oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden.

Wird in einem Einzelfall eine Versickerungsanlage in Betracht gezogen, so ist bei der Prüfung der Zulässigkeit immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

### 2.5 Grundwasserschutzzonen

Im Siedlungsgebiet von Welschenrohr bestehen zwei Grundwasserschutzzonen. Deren Abgrenzungen und Unterteilungen in S1, S2 und S3 sind im Nutzungsplan GEP dargestellt, sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.

### 2.6 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:10'000, dargestellt und im Bericht Nutzungsplan, Kapitel 14, beschrieben, verfügen in Welschenrohr mehrere Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei diesen Liegenschaften besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen

baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Bei den Liegenschaften mit der erforderlichen Massnahme „Häusliches Abwasser in abflusslose und dichte Jauchegrube (mit Abnahmevertrag)“ ist eine dichte und abflusslose Grube zu erstellen oder die bestehende Grube entsprechend umzubauen. Zwecks gesetzeskonformer Entsorgung der Jauche aus diesen Gruben sind Abnahmeverträge abzuschliessen und diese dem Amt für Umwelt (AfU) zur Genehmigung einzureichen. Ein den Anforderungen genügender Abnahmevertrag steht als Formular zur Verfügung unter <http://www.appl.so.ch/shafu/esarine/sf/ViewProduct.do?productId=1416> oder kann beim AfU bezogen werden.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neu Beurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

- 2.7 Das verschmutzte Abwasser von Welschenrohr wird in der gemeindeeigenen ARA unterhalb des Dorfes gereinigt, der ARA-Auslauf mündet in die Dünnern. Allerdings erfüllt die ARA die gesetzlichen Anforderungen an die Reinigungsleistung häufig nicht. Mögliche Massnahmen sind in Abklärung. Nebst Massnahmen auf der ARA selber ist auch eine Variante in Diskussion, welche einen Anschluss an den Abwasserverband Falkenstein (ARA in Oensingen) vorsieht, mit Aufhebung der eigenen ARA.

Sobald in Absprache mit dem AfU die Massnahmen zur Erreichung einer gesetzeskonformen Abwasserreinigung festgelegt sind, ist der GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

- 2.8 Der GEP Welschenrohr ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den unter Punkt 2.7 aufgeführten Einschränkungen genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Welschenrohr, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

## 3.3 Alle Projekte für

- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke
- Massnahmen an der ARA
- Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und er-stellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1859 vom 28. September 1999 ge-nehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1993, von Welschenrohr sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Welschenrohr betreffen- den Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP wi- dersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Welschenrohr hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 4'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent-halten.

### Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550,  
4716 Welschenrohr**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'800.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 4'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Welschenrohr, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindeverwaltung Welschenrohr, Baukommission, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (folgt später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung (folgt später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Welschenrohr: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")

